

rads Vorgehen distanziert und dessen Prozesse kassiert, auf die Nachricht von Konrads Ermordung hin seine Haltung aber wieder revidiert¹³⁷. Das ist nun zwar alles ganz unglaublich, denn es gibt keine einzige mißbilligende Äußerung der päpstlichen Kurie gegenüber Konrad¹³⁸ und Gregors IX. gesamte Ketzerpolitik steht in vollem Einklang mit Konrads rigorem Vorgehen¹³⁹, aber der Eindruck einer Änderung der päpstlichen Haltung muß in Deutschland verbreitet gewesen sein. Als entscheidend für das nun rasch kommende Ende der Ketzerverfolgung in Deutschland aber erwies sich, daß mit Konrads Ermordung unmittelbar nach dem Mainzer Hoftag die eigentlich treibende Kraft beseitigt war. Als man daher am 2. Februar 1234 erneut zu einem Hoftag in Frankfurt zusammenkam¹⁴⁰, konnten sich die *ex parte domini pape* agierenden Verfechter von Konrads unbeugsamer Haltung – namentlich werden der auch als päpstlicher Kapellan und Pönitentiar bezeugte Bischof Konrad von Hildesheim und der (nicht näher bezeichnete) Dominikaner Otto genannt¹⁴¹ – nicht mehr durchsetzen, ja sie mußten es sogar hinnehmen, daß der König in einer auf diesem Hoftag erlassenen Konstitution eigens auf die auch bei der Ketzerverfolgung nötige *iudicii equitas* hinwies¹⁴². Dort wurde auch der Prozeß Graf Heinrichs III. von Sayn entschieden: Unter Aufbietung einer

¹³⁷) Ann. Erph. OP ebd. Die Wormser Bischofschronik a.a.O. will ihren Lesern weismachen, Gregor habe sich in Seufzern und Klagen über Konrads Prozesse ergangen und Freude über dessen Tod empfunden.

¹³⁸) Man vergleiche nur die geradezu hymnischen Würdigungen, die Gregor IX. Konrad nach dessen Tod angedeihen läßt (*ecclesie paranimphus, minister luminum*; MGH Epp. saec. XIII 1, S. 454, 9 Nr. 560; ähnlich auch ebd. S. 455, 22 Nr. 561: *preco precipuus summi regis*).

¹³⁹) Dazu etwa Henri Maisonneuve, *Études sur les origines de l'inquisition* (L'Église et l'état au moyen âge 7, 1960) S. 243 ff. (freilich höchst unbefriedigend ebd. S. 257 ff. zur Verfolgung Konrads von Marburg).

¹⁴⁰) Hierzu Ann. Erph. OP S. 85 f.; Cont. Trev., MGH SS 24, 402 Z. 41 ff.

¹⁴¹) Zu Bischof Konrad II. von Hildesheim (1221–1246; † 1249) vgl. NDB 12 (1980) S. 505 (Joseph König); dazu Reinhard Elze, *Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert*, ZRG Kan. 36 (1950) S. 180. – Über den Dominikaner Otto ist weiter nichts in Erfahrung zu bringen.

¹⁴²) MGH Const. 2, 428 Nr. 319 (ed. L. Weiland) nach der einzigen seinerzeit bekannten Überlieferung in der Chronik Alberichs von Troisfontaines (ed. Scheffer-Boichorst, MGH SS 23, 934); den vollständigen Text der Konstitution fand G. Morin, *La constitution de Francfort*, 11 février 1234. Texte intégral, d'après le manuscrit Zurich C 88/292, *Revue bénédictine* 35 (1923) S. 102–105. Das ist für unseren Zusammenhang von Bedeutung, denn die Ketzerbestimmung ist bei Alberich durch Gleichschlußstücke entstellt. Der Text hat zu lauten: